

BSHK-Info

zum Transparenzregister

Der Gesetzgeber hat mit dem in Kraft getretenen Geldwäschegesetz (Gesetz zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung) folgendes beschlossen:

Bis zum 31.07.2021 galt eine sogenannte Mitteilungsfiktion. Wenn ein Betroffener (z.B. GmbH / Verein) bereits in einem Register (z.B. Handelsregister / Vereinsregister) registriert war, galt dieses Register als Auffangregister, sodass eine Transparenzregistermeldung obsolet war. Diese Mitteilungsfiktion ist jetzt gekippt und das Transparenzregister wird zum Vollregister.

Mit der Einführung des Transparenzregisters müssen folgende Betroffene die vollständige Eintragung vornehmen (**Fristen**):

Bis 31.03.2022: AG, KGaA und SE

Bis 30.06.2022: GmbH, Genossenschaften und europäische Genossenschaften und Partnerschaften

Bis 31.12.2022: alle übrigen z.B. KG, GmbH & Co KG, OHG, eingetragener Verein, Trusts, Nichtrechtsfähige Stiftungen (wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, sonstige Rechtsgestaltungen (die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen).

GbR's und Einzelunternehmen sind bisher nicht zur Eintragung verpflichtet.

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten **drohen extreme Bußgelder** von € 50 bis € 5 Mio. !

Gemeldet werden müssen die wirtschaftlich Berechtigten. Außerdem ist die Meldung an das Transparenzregister **stets auf dem aktuellen Stand** zu halten.

Die Mitteilung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten für transparenzpflichtige Rechtseinheiten ist grundsätzlich von den Personen der Rechtseinheit mit Vertretungsbefugnis vorzunehmen.

Besonderheiten bei Vereinen: Für eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mitteilung der Vereine bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GWG als wirtschaftliche Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GWG im Transparenzregister erfasst. Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die automatische Eintragung erfolgt spätestens bis zum 01.01.2023.

Vereine müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten trotz automatischer Eintragung für Vereine an die registerführende Stelle melden, wenn:

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist

- es mindestens einen tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten gibt (es gibt also mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten, der nicht Vorstand des Vereins, sondern aus anderen Gründen wirtschaftlich berechtigt ist)
- ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb von Deutschland hat
- ein wirtschaftlich Berechtigter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hat
- ein wirtschaftlich Berechtigter neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit hat

Wie erfolgt die Eintragung ins Transparenzregister?

Dies ist nur über Webseite des Transparenzregisters (über den Eintragungsassistent) möglich: www.Transparenzregister.de

Welche Angaben sind mitteilungspflichtig?

Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort (nicht die vollständige Adresse), das Wohnsitzland, alle Staatsangehörigkeiten, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GWG).

Der wirtschaftlich Berechtigte ist immer eine natürliche Person. Sofern keine natürliche Person ermittelbar ist, ist der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners einzutragen.

Sowohl Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch die relevanten Änderungen hinsichtlich der nicht registerlich geführten transparenzpflichtigen Rechtseinheit sind mitteilungspflichtig (vgl. § 20 Abs. 1a GWG).

Bei **Kapital- und Personengesellschaften** haben Natürliche Personen, die

- mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren
- oder vergleichbare Kontrolle ausübt
- oder „mittelbar“ bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur (z.B. 50%iger Anteil einer GmbH an Vereinigung)

den gesetzlichen Vertretern von Vereinigungen und juristischen Personen die notwendigen Angaben mitzuteilen, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GWG sind oder unter der unmittelbaren Kontrolle eines solchen stehen (vgl. § 20 Abs. 3 GWG).

Bitte nehmen Sie die fristgerechte Meldung an das Transparenzregister vor !

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de